

Merkblatt

KfW-Umweltprogramm

Umweltschutz in Unternehmen

240/241
Kredit

Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen

Förderziel

Das KfW-Umweltprogramm ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von allgemeinen Umweltschutzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen, wie etwa Maßnahmen zum umwelt-, natur- und ressourcenschonenden und kreislauforientierten Wirtschaften ("Circular Economy"), zur Verbesserung des Klimaschutzes oder zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Insbesondere werden auch solche Investitionen gefördert, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden oder wesentlich vermindert werden und dabei insbesondere auch solche, die auf naturbasierte Lösungen setzen und zu einer grünen Infrastruktur beitragen.

Die Förderung unterstützt Maßnahmen, die über geltende Unions- oder nationale umweltschutzrechtliche Anforderungen hinausgehen und dadurch den Umweltschutz verbessern. Ferner werden Maßnahmen unterstützt, die der frühzeitigen Anpassung an bereits angenommene, aber noch nicht geltende EU-Regelungen dienen. Soweit für die zur Förderung beantragte Maßnahme keine umweltschutzrechtlichen Anforderungen und Grenzwerte bestehen, werden Maßnahmen unterstützt, die zu einer Verbesserung des Umweltschutzes führen.

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt spätestens bis 2050 treibhausgasneutral zu sein. Geförderte Maßnahmen sollten daher möglichst klimaschonend ausgestaltet und am Grundsatz "Energieeffizienz zuerst" ausgerichtet werden sowie die Option der Nutzung erneuerbarer Energien einbeziehen. Bei der Wahl und Ausgestaltung von Maßnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese negative Umwelt- und Klimaauswirkungen möglichst weitgehend vermeiden.

Wo immer die Möglichkeit besteht, werden naturbasierte Lösungen (Nature-based Solutions, kurz: NbS) und grüne Infrastruktur besonders empfohlen. Bei diesen Maßnahmen, die auf dem Schutz, der Wiederherstellung oder der nachhaltigen Nutzung von Ökosystemen aufbauen, werden die Leistungen intakter Natur und funktionsfähiger Ökosysteme (sogenannten Ökosystemleistungen) genutzt. Diese auf der Naturausstattung basierenden Ansätze bieten in der Regel neben dem eigentlichen Ziel der Maßnahme, wie zum Beispiel der Emissionsreduktion, Abwasserbehandlung oder einer umwelt- und naturfördernden Verbesserung des Arbeitsumfelds, weiteren Nutzen für Mensch und Umwelt. Solchen multifunktional ausgerichteten Maßnahmen sollte möglichst der Vorrang gegeben werden. Hinweise zu und Beispiele für solche Lösungen finden Sie in den förderfähigen Maßnahmen sowie auf der Internetseite des Programms (www.kfw.de/240).

Es werden auch Investitionen in digitale Technologien und deren Nutzung unterstützt, zum Beispiel Verfahren der künstlichen Intelligenz. Dabei sollen insbesondere solche Technologien und Ansätze gefördert werden, die eine energie- und ressourcenschonende Nutzung gewährleisten (Green-IT). Green IT definiert sich als Bestrebung, "die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik über deren gesamten Lebenszyklus hinweg klima-, umwelt- und ressourcenschonend zu gestalten, also während der Herstellung, des Betriebs und der Entsorgung (inklusive Recycling) der Geräte beziehungsweise Software".

Kleine Unternehmen im Sinne der Definition für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Union können dabei in einem Förderfenster für kleine Unternehmen besonders günstige Konditionen erhalten.

Merkblatt

KfW-Umweltprogramm

Antragsteller

- Unternehmen und Einzelunternehmer der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, sowie Freiberufler
 - mit Sitz in Deutschland
 - mit Sitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen.
- (für 240) Gefördert werden Unternehmen jeder Größe.
- (für 241) Gefördert werden kleine Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro.

Vorhaben im Ausland können ebenfalls gefördert werden. Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer oder Freiberufler mit Sitz in Deutschland
- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland
- Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

Ausgeschlossene Antragsteller

- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Investitionen, die dazu beitragen, die Umweltsituation und den Klimaschutz zu verbessern, Ressourcen zu schonen oder die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen **insbesondere**:

1. **Maßnahmen zum effizienten und kreislauforientierten Umgang mit Ressourcen ("Circular Economy")**
 - a. **Ressourceneffizienz/Materialeinsparung**
 - Erhöhung der Ressourceneffizienz/Materialeinsparung, zum Beispiel Verringerung des Materialausschusses, Optimierung des Produktionsverfahrens hinsichtlich der Menge des eingesetzten Materials und davon ausgehenden Umweltauswirkungen. Hierzu zählen auch Produktionsverfahren, die indirekt zu einer Ressourcenschonung in der Lieferkette führen.
 - Maßnahmen zur Schließung von Materialkreisläufen durch den Ersatz von Primärrohstoffen durch recycelte Rohstoffe (zum Beispiel Kunststoffrezyklate).
 - Techniken zur Rückgewinnung von Phosphor sowie zur Aufbereitung zu Düngemitteln oder für andere Verwendungszwecke; bei der Aufbereitung zu Düngemitteln ist die Düngewirksamkeit nachzuweisen.
 - b. **Abfallvermeidung, -behandlung und -verwertung**

c. Abwasservermeidung, Abwasserbehandlung und Frischwassereinsparung

- Einbau von Anlagen zur erweiterten Spurenstoffelimination (Elimination von Mikroschadstoffen/Mikroverunreinigungen), wie beispielsweise Aktivkohleadsorption, Ozonierung, MBR, Membranfiltration (Nanofiltration) oder AOP (Advanced Oxidation Process).
- Entwicklung und Einsatz einer digitalen Kanalnetzsteuerung, gegebenenfalls unter Einsatz KI-basierter (Deep Learning) Algorithmen.
- Einbau von Anlagen zur erweiterten Spurenstoffelimination (Elimination von Mikroschadstoffen/Mikroverunreinigungen), wie beispielsweise Aktivkohleadsorption, Ozonierung, MBR, Membranfiltration (Nanofiltration) oder AOP (Advanced Oxidation Process).

2. Luftreinhaltung/Lärmschutz

Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen, zum Beispiel Neuanschaffung Batterie- oder Brennstoffzellen-betriebener mobiler Maschinen, wie Baumaschinen, naturbasierte Lösungen (NbS) zur Verringerung von Lärm, wie beispielsweise eine naturnahe Dach- und Fassadenbegrünung.

3. Klimaschutz

- Klimaschutzmaßnahmen, die nicht dem Bereich Energieeffizienz zuzuordnen sind, inklusive naturbasierter Lösungen (NbS), wie zum Beispiel die Beschattung von Gebäuden durch Pflanzungen, naturnah gestaltete Fassaden und Dachbegrünung, Entsigelung von Flächen und Schaffung naturnaher Ökosysteme auf Unternehmensstandorten.
- Klimaschutzmaßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie. Unterstützung von Projekten im Bereich der energieintensiven Industrien, die zum Ziel haben, prozessbedingte Treibhausgasemissionen, die nach heutigem Stand der Technik nicht oder nur schwer vermeidbar sind, möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Die geförderten Projekte sollen einen substanziellen Beitrag auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität, verbunden mit einer klaren Perspektive zum mittel- bis langfristigen, vollständigen Ersatz fossiler Energieträger beziehungsweise Rohstoffe leisten. Dieser Kredit kann in Kombination mit dem Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie des BMUV genutzt werden.

4. Anpassung an den Klimawandel

- Maßnahmen, die Belastungen in Betrieben aufgrund der Folgen des Klimawandels mindern oder die Anpassungsfähigkeit von Betriebsgebäuden und –geländen oder betrieblichen Infrastrukturen an diese Folgen verbessern (zum Beispiel Maßnahmen zur Verhinderung oder Abmilderung von Schäden durch Hitzebelastung, von Beeinträchtigungen der Wassernutzung durch zunehmende Erwärmung und vermehrte Sommertrockenheit oder von Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen durch Starkregen, Sturzfluten oder Flussüberschwemmungen).
- Zu derartigen Maßnahmen gehören zum Beispiel Verschattungselemente (wie Sonnenschutzanlagen, schattenspendende Pavillons oder Sonnensegel) oder Maßnahmen zum Regenwassermanagement.
- Naturbasierte Lösungen (NbS), die der Anpassung an den Klimawandel dienen, wie beispielsweise Pflanzungen heimischer und standortangepasster Bäume - nach Möglichkeit

aus gebietseigener Herkunft - zur Beschattung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Entsiegelung von Flächen und Schaffung naturnaher Ökosysteme auf Betriebsgeländen, naturnah gestaltete Fassaden- oder Dachbegrünung sowie Maßnahmen zur Versickerung, Speicherung und Rückhaltung von Wasser.

Bitte berücksichtigen Sie die weiteren Hinweise zu Klimaanpassungsmaßnahmen auf der Internetseite des Programms (www.kfw.de/240).

5. Naturnahe Gestaltung von Firmengeländen

- Schaffung naturnaher Begrünung von Firmengeländen, Campingplätzen, Hotelanlagen, Parkplätzen et cetera durch zum Beispiel Entwicklung artenreicher Wiesen, Stauden und Gehölze, Anlage naturnaher Kleingewässer, naturnahe Gebäudebegrünung (Dach und/oder Fassaden). Dabei ist die Verwendung standorttypischer und heimischer Arten – soweit möglich - aus gebietseigener Herkunft von besonderer Bedeutung.
- Schaffung von Nist- und Überwinterungshilfen für zum Beispiel Vögel, Fledermäuse und Insekten auf dem Firmengelände oder an Gebäuden.
- Vermeidung beziehungsweise Umgestaltung großer Glasflächen oder spiegelnder Flächen an Gebäuden, welche die Gefahr von Vogelschlag mit sich bringen.

6. Umweltfreundlicher Verkehr

Straßen- und Schienenverkehr

- Anschaffung von gewerblich genutzten Fahrzeugen (Personenkraftwagen, Zweiräder, Nutzfahrzeuge inklusive Busse) mit rein batterieelektrischem Antrieb sowie Brennstoffzellenfahrzeuge.
- Anschaffung von alternativen Antrieben im Schienenverkehr für nicht oder nur teilweise elektrifizierte Strecken, die die Kohlenstoffdioxid-Emissionen der Fahrzeuge erheblich mindern, beispielsweise Batterie- oder Brennstoffzellenfahrzeuge, sowie die umweltfreundliche Nachrüstung von Schienenfahrzeugen mit dem Ziel des Lärmschutzes.
- Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

See- und Binnenschifffahrt

- Anschaffung neuer umweltfreundlicher Schiffe sowie umweltfreundliche Nachrüstung von Schiffen im See- und Binnenbereich. Unterstützt werden insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Schiffsdesign, zur Installation von Wind- und Solarsystemen sowie zur Elektrifizierung. Außerdem werden nachhaltige alternative Antriebssysteme wie zum Beispiel Brennstoffzellen an Bord gefördert. Auch Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Gewässerreinigung werden unterstützt. Neubauten von Seeschiffen müssen die Anforderungen des Blauen Engels für "Umweltfreundliches Seeschiffsdesign" (DE-UZ 141, Ausgabe 2021) erfüllen, einen deutlichen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen leisten sowie perspektivisch einen treibhausgasneutralen Betrieb (inklusive Vorkettenemissionen) erreichen können.
- Maßnahmen zur Versorgung von Schiffen mit Strom (wie zum Beispiel Landstromanlagen) oder nachhaltigen alternativen Kraftstoffen (wie zum Beispiel grünen Wasserstoff).

7. Sonstige Umweltschutzmaßnahmen:

- zum Boden- und Grundwasserschutz, zum Beispiel durch naturbasierte Lösungen (NbS) wie beispielsweise durch dauerhafte Entsiegelung und Renaturierung von Flächen.
- zur Altlasten- beziehungsweise Flächensanierung, sofern die Sanierung Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen oder die Renaturierung von Flächen ist und das Unternehmen für die Beseitigung der Altlast nicht haftet oder die nach nationalem Recht haftende Person nicht bekannt ist oder nicht zur Übernahme der Kosten herangezogen werden kann.
- Deponiesanierung.

Planungs- und Umsetzungsbegleitung

Ferner können in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung gefördert werden.

Vorhaben im Ausland

Bei Vorhaben im Ausland müssen die gesetzlich geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Standards des Investitionslandes erfüllt werden. Vorhaben mit Investitionsort in Ländern, die weder EU-Mitglied noch OECD-Hocheinkommensland sind, werden von der KfW im Einzelfall geprüft.

Förderausschlüsse

- Erwerb von Grundstücken
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben.
- Vermietung und Verpachtung zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion
- Treuhandkonstruktionen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).

- Investitionen mit Schwerpunkt im Bereich der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien; diese Verwendungszwecke werden im KfW-Energieeffizienzprogramm (292), in der Bundesförderung Energieeffizienz in der Wirtschaft (295) und im KfW-Programm Erneuerbare Energien (270) gefördert.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen, siehe "Beihilferechtliche Regelungen".

Merkblatt

KfW-Umweltprogramm

- Technische gebäudebezogene Maßnahmen werden nicht gefördert. Für die Förderung gebäudebezogener Maßnahmen zur Klimaanpassung (zum Beispiel an Fassade, Fenster, Einbau sommerlichen Wärmeschutzes oder Klimatisierung) wird auf das Programm Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG) Nichtwohngebäude (Programmnummer 263) verwiesen.
- Straßen- und Schienenverkehr: Erdgas und Flüssigerdgasantriebe, Hybridelektrofahrzeuge aller Art (mit Ausnahme von "Bi-Mode-Schienenfahrzeugen", sofern die o.g. Kriterien erfüllt sind) sowie Maßnahmen, die in erster Linie der Nutzung von Biokraftstoffen dienen, und diesbezügliche Infrastruktur.
- Schiffsverkehr: Maßnahmen, die in erster Linie der Nutzung von konventionellen fossilen Schiffskraftstoffen, fossilem Erdgas (Erdgas/Flüssigerdgas) oder konventionellen Biokraftstoffen dienen, und diesbezügliche Infrastruktur sowie Abgasentschwefelungsanlagen (Scrubber).
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.

Kreditbetrag

- maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben
- Es werden bis zu 100% der förderfähigen Kosten finanziert.
- Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.
- Die Kreditobergrenze kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz überschritten werden.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahre und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahre und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre.

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Merkblatt

KfW-Umweltprogramm

- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.
Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.
Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen.
Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.
- Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann für noch nicht ausgezahlte Beträge um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird, beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum, eine Bereitstellungsprovision von 0,15% pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen). Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn Ihres Vorhabens.

Im gBzA-Center (www.kfw.de/gbza) können Sie durch Auswahl des gewünschten Programms und anschließender Dateneingabe die "gewerbliche Bestätigung zum Antrag" elektronisch abgeben. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA-Identifikationsnummer kann der Finanzierungspartner Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

Merkblatt

KfW-Umweltprogramm

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm (Formularnummer 600 000 2222)
- Für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Union die Selbsterklärung zur Einhaltung dieser Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095).
- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, (Formularnummer 600 000 0075). Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Bei Überschreitung der Kreditobergrenze ergänzende Vorhabenbeschreibung zu den Umwelteffekten, gegebenenfalls auf Basis von Checklisten, die von der KfW zu ausgewählten Branchen über die Hausbank zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Vorhaben außerhalb von EU-Mitgliedstaaten und OECD-Hoheinkommensländern sind der KfW von der durchleitenden Bank gegebenenfalls weitere Unterlagen zur Durchführung einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung nach internationalen Standards zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen werden im Einzelfall mit der KfW abgestimmt.
- Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“, Bestellnummer 600 000 4953.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen. Es wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Es können Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 vom 18.12.2013, (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L 215/3 vom 7. Juli 2020) in Anspruch genommen werden (Komponente 1).

Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden Kalenderjahres und der zwei vorangegangenen Kalenderjahre kumuliert 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen

Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es können Beihilfen nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (EU-Amtsblatt L 270/39 vom 29. Juli 2021) in Anspruch genommen werden.

Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden.

Hierbei gilt:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind nicht förderfähig.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.
- Die KfW bietet in ihren Produkten keine Regionalbeihilfen gemäß Kapitel III Abschnitt 1 der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung an. Daher sind die in Artikel 1 Absatz 3 Litera e) in Verbindung mit Artikel 13 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung genannten Wirtschaftszweige nicht von einer Förderung unter den angebotenen Bestimmungen der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen.
- Es gilt die nach der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung-Regelung einschlägige Beihilfehöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfehöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Beihilfen können nachfolgende Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung(en) beantragt werden:

- "Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) " gemäß Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2)
- "Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern" gemäß Artikel 36 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung mit Ausnahme für öffentlich zugängliche Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge unabhängig vom Fahrzeugtyp (Komponente 3)
- "Investitionsbeihilfen für die Anpassung an künftige Unionsnormen" gemäß Artikel 37 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 8)

Merkblatt

KfW-Umweltprogramm

- "Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte" gemäß Artikel 45 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 9)
- "Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall" gemäß Artikel 47 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 10)

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen vor.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument "Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen".

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.